

(No. 16.) *Verordnung vom 3ten December 1823. wegen Wiederanhebung des Ober-Appellations-Gerichts, Präjudiz vom 3ten Juny 1823. über die Form der, in einem Testamente bestätigten Codicille.*

**Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und  
Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der  
Zwey und Siebenzigste, der jüngern Linie regierende Für-  
sten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu  
Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und  
Lobenstein &c. &c.**

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem Wir, in Erwägung der Nothwendigkeit, welche durch Erschwe-  
rung der Form für privatim errichtete und in einem Testamente bestätigte Co-  
dicille Unsern Landesherrn erwachsen, beschlossen haben, daß, unter  
dem 3ten Juny 1823. publicirte Präjudiz des Gesamt-Ober-Appellations-  
Gerichts zu Jena vom 27sten März jenen Jahres, (Gesamml. No. 7. Ge-  
setz 8. pag. 90.) wonach, dem bis dahin in Unsern Landen beynahe allgemein  
bestehenden Gerichtsbrauche entgegen, bey solchen Codicillen die Zuziehung von  
wenigstens fünf Zeugen, als wesentlich notwendig zu betrachten ist, wie hier-  
mit geschieht, in gedachten Unsern Landen wiederum aufzuheben; so verord-  
nen Wir hiermit:

daß künftig alle privatim errichteten Codicille, wenn sie in einem  
zu Recht beständigen Testamente bestätigt sind, ohne alle weitere  
Formlichkeit, insonderheit auch ohne Zuziehung einiger Zeugen — in  
so fern über die Authenticität solcher Codicille selbst kein Zweifel ob-  
waltet